

Aktenzeichen: 023.121

Fachbereich Planen und Bauen: Lea Krockenberger, Tel. 07062/9042-40

Datum: 19.03.2025

Errichtung eines Carports, Fl.St. 13104, Gentach 25, Ilsfeld

<u>Beratung</u>			<u>Beschluss</u>		
<input checked="" type="checkbox"/>	Technischer Ausschuss	am 01.04.2025	<input checked="" type="checkbox"/>	Technischer Ausschuss	am 01.04.2025
<input type="checkbox"/>	Verwaltungsausschuss	am	<input type="checkbox"/>	Verwaltungsausschuss	am
<input type="checkbox"/>	Gemeinderat	am	<input type="checkbox"/>	Gemeinderat	am
<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich

Bisherige Sitzungen

Datum	Gremium
./.	

Befangenheiten:

Beschlussvorschlag

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl.St. 13104, Gentach 25 in Ilsfeld wird erteilt.

Sachvortrag:

Die Bauherrschaft plant die Errichtung eines 5,30 m x 3,00 m großen Carports auf dem Grundstück Fl.St. 13104, Gentach 25 in Ilsfeld. In der Sitzung des Technischen Ausschusses soll über die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens entschieden werden.

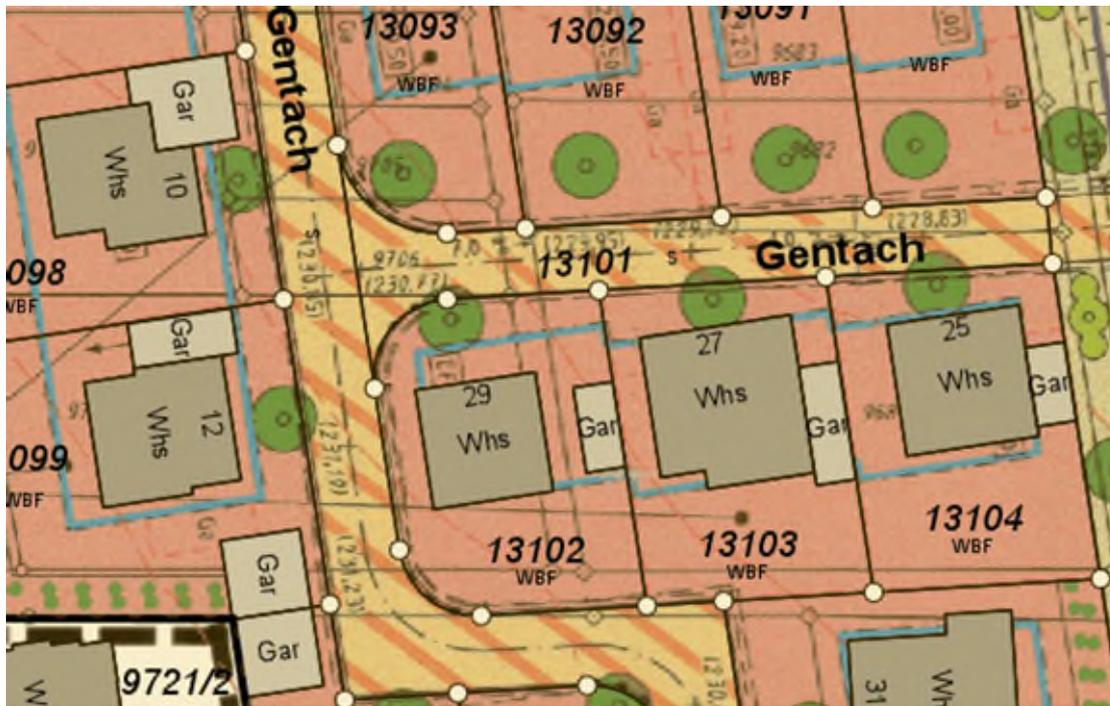
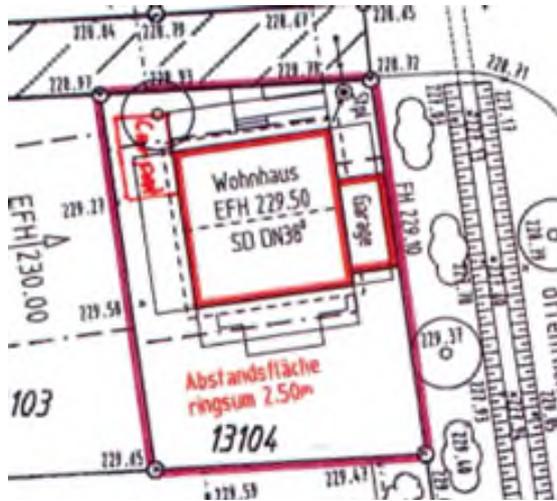
Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Gentach“ aus dem Jahr 2006.

Der Bebauungsplan setzt eine Baugrenze fest, welche durch den geplanten Carport teilweise überschritten wird. Des Weiteren enthält der Bebauungsplan die Vorgabe, dass Garagen und überdachte Stellplätze im Ein- und Ausfahrtsbereich einen Abstand von mindestens 2,50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten haben. Dieser Abstand wird von dem geplanten Carport um ca. einen Meter unterschritten.

Für die o. g. Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans ist über die Erteilung von Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB zu entscheiden. Gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann eine Befreiung erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die

Abweichung städtebaulich vertretbar und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Lageplan



Im einschlägigen Bebauungsplangebiet wurden in der Vergangenheit bereits Befreiungen für die Errichtung von Garagen außerhalb des Baufensters sowie für die Nichteinhaltung des festgesetzten Abstandes der Garage von 2,50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche erteilt (z. B. Gentach 10, 12 und 14).

Städtebauliche Bedenken bestehen nicht. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt und es stehen keine öffentlichen Belange entgegen. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Befreiungen nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB liegen damit vor. Das Einvernehmen nach § 36 BauGB ist zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl.St. 13104, Gentach 25 in Ilsfeld wird erteilt.